

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1911)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Simonin / Scheurer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1911.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Scheurer**.

Gesetzgebung.

Das Dekret über die Schutzaufsicht ist vom Grossen Rate am 6. Februar durchberaten und angenommen worden. Es ist sofort in Kraft getreten, mit ihm auch das Dekret vom 24. November 1911 über die bedingte Entlassung von Sträflingen. In der Sitzung vom 13. März wählte der Regierungsrat zum Beamten für Schutzaufsicht Alfred Lutz, Kaufmann in Thun, provisorisch für ein Jahr. (Über seine Tätigkeit vergleiche S. 167.)

Am 29. März beriet der Grossen Rat auch das letzte der im Gesetz vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass vorgesehenen Dekrete, dasjenige betreffend die Führung und Benutzung der Strafregister, durch und nahm es an. Eine Ausführungsverordnung des Regierungsrates hierzu ist im Wurf.

Eine neue Verordnung vom 6. Januar 1911 über die Bezirksgefängnisse ist an die Stelle der Verordnung vom 8. August 1823 über die Polizei der Gefangenschaften und die Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840 getreten.

Das bevorstehende Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister erheischte den Erlass eines Dekrets betreffend das Zivilstands-

wesen, wie es in Art. 18 des Einführungsgesetzes gefordert wird. Dieses Dekret wurde vom Grossen Rate am 23. November durchberaten und angenommen, so dass es ebenfalls, wie die ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Erlasse, auf den 1. Januar 1912 in Kraft treten konnte. In Ausführung seiner §§ 4 und 26 erliess der Regierungsrat am 23. Dezember noch eine Verordnung über das Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter.

Nach längeren Debatten lehnte der Grossen Rat mit Beschluss vom 23. März die authentische Interpretation des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks in dem Sinne, dass die auf „Arbeitseinstellungen“ anzuwendenden Artikel des Gesetzes in allen Fällen kollektiver Einstellung der Arbeit in gewerblichen Betrieben (also auch bei Aussperrungen und dgl.) anzuwenden seien, ab, und beauftragte den Regierungsrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Zweck der vorgeschlagenen authentischen Interpretation besser durch eine Revision des genannten Gesetzes oder eine Ergänzung des Strafgesetzbuches zu erreichen sei. Die Polizeidirektion hat sich mit der Frage befasst und wird dem Regierungsrat beantragen, die Sache der Justizdirektion zur Vornahme einer Ergänzung des Strafgesetzbuches zu überweisen.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

In 16 Fällen mussten Sicherungsmassnahmen gegenüber gemeingefährlichen Personen ergriffen werden, welche strafrechtlich verfolgt worden waren, aber wegen mangelnder oder geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht oder nur in einem Masse bestraft werden konnten, welches die menschliche Gesellschaft nicht in hinreichender Weise vor ihnen sicherstellt. In 12 Fällen handelt es sich um Männer, in 4 um Frauen, in 14 Fällen um gänzlich fehlende, in 2 um geminderte Zurechnungsfähigkeit. Der Antrag auf Ergreifung von Sicherungsmassnahmen ging in 2 Fällen von einem Assisenhofe, in 5 Fällen von der I. Strafkammer, in 2 Fällen von einem korrektionellen Gerichte, in 8 Fällen von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft aus. In 2 Fällen handelte es sich um Mord- bzw. Totschlagsversuch, in 3 um Brandstiftungen, in 5 um Drohungen, in 3 um Diebstahl, in je einem um Sittlichkeitsdelikte, Eigentumsbeschädigung und Betrug. In 9 Fällen erfolgte eine Versetzung in eine bernische Irrenanstalt, zwei Personen wurden ihrem Heimatkanton Aargau zur Aufnahme in eine dortige Anstalt zugeführt; eine Bulgarin ausgewiesen; zwei gemindert Zurechnungsfähige wurden in eine Arbeitsanstalt, ein schwachsinniges Mädchen und ein schwachsinniger Knabe in eine Armenanstalt versetzt.

Zahlreich waren die Entlassungen aus den Anstalten. So wurden drei im Jahre 1910 in Irrenanstalten versetzte Personen aus denselben provisorisch entlassen, ebenso ein im Jahre 1908 nach Münsingen versetzter junger Mann. Leider ist letzterer schon einige Wochen nach seiner Entlassung wieder mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen und von einem Assisenhof als gemindert zurechnungsfähig verurteilt worden. Auch ein im laufenden Jahre in einer Irrenanstalt Internierter konnte nach vier Monaten wieder entlassen werden, um sich zu einem Verwandten nach Frankreich zu begeben. Ein Insasse einer Irrenanstalt wurde in eine Armenanstalt versetzt. Zwei Entlassungsgesuche wurden abgewiesen.

Auf den Antrag der Polizeidirektion sanktionierte der Regierungsrat vier allgemeine Polizeireglemente, sechs Sonntagsruhereglemente, ein Begräbnisreglement und einen Bestattungstarif.

In einem Falle wurde in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für eine Gemeinde ein durch die Verordnung allgemein festgesetzter Tanztag durch einen andern, dem Ortsgebrauch entsprechenden Tag ersetzt.

Der Verwalter einer unter Vormundschaft gestellten jurassischen Gemeinde stellte, gestützt auf das Gesuch einiger Würte, das Begehr um Verlegung der Schließungsstunde der Wirtschaften der Gemeinde von 11 Uhr abends auf Mitternacht. Im Einverständnis mit dem Regierungsstatthalter wurde das Gesuch abgewiesen. Dagegen setzte der Regierungsrat auf den Antrag einer Gemeindeversammlung des Laufentales die gesetzliche Polizeistunde für die Wirtschaften der Gemeinde auf 11 Uhr abends zurück.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion einigen Gasthäusern in Interlaken, sowie dem Pächter des Kasinos in Bern die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeikommando je 4403 Ausschreibungen und je 1980 Revokationen im deutschen und im französischen Fahndungsblatt. Ferner hat es 264 Pässe und ein Wanderbuch ausgestellt, zirka 7000 Strafurteile kontrolliert und 6732 Strafberichte über Angeklagte zuhanden der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen brauchten im Jahre 1911 nicht getroffen zu werden. Arbeitsausstände, Aussperrungen und Verrufserklärungen, die zu Ruhestörungen hätten führen können, kamen nicht vor. Das Einigungsamt II (Mittelland) hat allerdings in zahlreichen Fällen eingreifen müssen, um Arbeitskonflikte zu verhindern. Ausser ihm sind das Einigungsamt III (Oberaargau-Emmental) in einem Falle und das Einigungsamt V (Jura) in zwei Fällen in Funktion getreten. Der für die Einigungsämter bewilligte Kredit von Fr. 2000 wurde um Fr. 462. 74 überschritten; es wurde zur Deckung dieses Postens ein Nachkredit von Fr. 500 bewilligt.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1911 aus einem Kommandanten, einem Adjunkten, einem Feldweibel, einem Fourier, 24 Wachtmeistern, 18 Korporalen und 260 Landjägern, zusammen aus 305 Mann. Eingetreten sind 8 Mann, ausgeschieden infolge Tod (4), Pensionierung (3), Austritt (1), zusammen 8 Mann, so dass das Korps auf 31. Dezember 1911 305 Mann zählte. Dazu kommen noch 13 Rekruten, deren Aufnahme im Frühling 1911 erfolgen wird. Die Mannschaft ist auf 197 Posten verteilt. Als Ersatz für erkrankte, auswärts stationierte Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung und zum Saisondienst auf Fremdenplätzen wurden im Laufe des Jahres 69 Mann mit zusammen 2980 Diensttagen von der Hauptwache in Bern abkommandiert.

Der Posten in der Strafanstalt Thorberg wurde ganz aufgehoben, dagegen ein solcher in Krauchthal neu errichtet. Stationswechsel wurden 71 vorgenommen.

In Burgdorf wurde ein Instruktionskurs abgehalten, an welchem, wie in früheren Jahren, Hauptmann Egger aus Solothurn einen Vortrag über Pferdeschutz hieß. Im Dezember fand eine Dienstkonferenz für die Unteroffiziere in Bern statt.

An Dienstleistungen hat das Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,999
Strafanzeigen	15,378
Transporte (zu Fuss 846, per Bahn 3,076)	4,222
Amtliche Verrichtungen	204,736
Dienstliche Meldungen	5,210

Durch das anthropometrische Messamt wurden 844 Personen gemessen und photographiert. Bei 98 verhafteten Unbekannten konnte die Identität auf

diesem Wege festgestellt werden. Durch Aufnahme gerichtlicher Photographien am Begehungsorte von Verbrechen im ganzen Kantonsgebiet und mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens wurden den Gerichtsbehörden wertvolle Dienste geleistet.

Aus der Invalidenkasse des Korps wurden im Berichtsjahre an Pensionen ausbezahlt:

an gewesene Korpsangehörige . . .	Fr. 47,873.30
an Witwen von gewesenen Korps-	
angehörigen	" 27,420.05
an Kinder von solchen	" 2,557.60
Total	Fr. 77,850.95

gegen Fr. 69,717.75 im Vorjahr.

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

Die Plenarkommission hielt fünf Sitzungen, davon drei in Bern, je eine in Hindelbank und Thorberg. Verhandlungsgegenstände waren: Jahresberichte, Berichte der Delegierten für die einzelnen Anstalten, Ausführung des Dekrets über die Schutzaufsicht, Aufscherbesoldungen; Ausrichtung von Pekulien in Thorberg; Beschwerden von acht Straßlingen; Wiederaufbau des Weiberzuchthauses; Sprechverbot in Zellenbauten; Gefängnis- und Verwaltungsstatistik.

Die Subkommission für Schutzaufsicht hielt 10 Sitzungen, eine in Thorberg, neun in Bern; sie beriet über die Organisation der Schutzaufsicht und die Wahl der Patronate. Die Subkommission für Gefängnisdisziplin hielt zwei Sitzungen.

Jede der fünf Anstalten ist von je zwei Delegierten der Gefängniskommission im Laufe des Jahres ein bis zweimal besucht worden.

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission für die Weiber-Arbeitsanstalt Hindelbank hat im Berichtsjahre eine grosse Vermehrung ihrer Arbeitslast erfahren, da infolge des Brandes der Weiber-Strafanstalt zu St. Johannsen deren Insassen ebenfalls nach Hindelbank verbracht wurden und die Hülfe der Kommission in erhöhtem Masse in Anspruch nahmen. Dieser Umstand wird auch eine Erhöhung des der Kommission vom Staate geleisteten Beitrages im Gefolge haben. Mit unermüdlichem Eifer haben sich die Damen der Kommission auch ihrer erschwerten Aufgabe unterzogen, und ihre Arbeit war, wenn sie auch in einigen Fällen fruchtlos blieb, in vielen andern von Segen gekrönt. Hervorzuheben ist, dass die Fürsorge der Kommission sich nicht nur auf die aus der Anstalt entlassenen Frauen, sondern auch gegebenenfalls auf deren Kinder und sonstigen Angehörigen erstreckt.

Die Einnahmen der Kommission beliefen sich auf Fr. 1600 (Staatsbeitrag), die Ausgaben auf Fr. 1917.85. Der Saldo vortrag vom Vorjahr ist infolgedessen auf Fr. 71.23 zusammengeschrumpft. 50 Frauen erhielten Unterstützung und Handreichung durch Verabfolgung von Barschaft und Kleidern, Vermittlung von Stellen, Aufnahme im Asyl Sulgenhof.

III. Schutzaufsicht.

Der Bericht des Beamten für Schutzaufsicht erstreckt sich auf die Zeit seiner Amtsführung, d. h. diejenige vom 1. April bis 31. Dezember. Die Subkommission der Gefängniskommission für Schutzaufsicht besteht aus den Herren Staatsschreiber Kistler, Oberrichter Gobat und Prof. Dr. Thormann. In den Sitzungen wurden jeweilen Herr Generalprokurator Langhans und gegebenenfalls die Strafanstaltsdirektoren beigezogen.

Unter Schutzaufsicht wurden von bernischen Gerichten im Berichtsjahre 16 Männer, 5 Frauen, die unter Anwendung des bedingten Straferlasses verurteilt wurden, gestellt, hiervon 14 in Bern, 4 in Biel. In 11 Fällen erfolgte die Verurteilung wegen Diebstahl. Die Probezeit betrug bei 12 Verurteilten drei, bei 4 vier, bei 5 fünf Jahre. Bei 7 Verurteilten war es den Schutzaufsichtsorganen unmöglich, ihren Aufenthaltsort ausfindig zu machen und mithin tatsächlich eine Aufsicht über sie auszuüben. Auf Wunsch der Subkommission für Schutzaufsicht hat die Polizeidirektion daher am 17. Oktober ein Kreisschreiben an die Gerichtsbehörden erlassen, worin sie dieselben eingeladen hat, in jedem Falle der Stellung eines mit bedingtem Straferlass Verurteilten unter Schutzaufsicht den Aufenthalt des Verurteilten genau festzustellen und denselben, sowie ihre Verfügung überhaupt, den Schutzaufsichtsorganen sofort zur Kenntnis zu bringen. Von 14 unter Patronat Gestellten haben 7 selbst Arbeit und Unterkunft gefunden, 7 andern wurde solche durch die Schutzaufsicht vermittelt.

14 Straßlinge wurden bedingt entlassen und traten unter Schutzaufsicht (sieben aus Thorberg, sechs aus Witzwil, einer aus St. Johannsen), die aber von den Anstaltsdirektoren ausgeübt wird. Der Schutzaufsichtsbeamte verschaffte vier von ihnen Arbeit. 63 definitiv Entlassene wandten sich an den Schutzaufsichtsbeamten mit der Bitte um Hülfe. Diese wurde durch Vermittlung von Stellen und Verabfolgung von Barmitteln für vorübergehende Beköstigung, Beschaffung von Kleidern und Werkzeug etc. gewährt. Von 39 Entlassenen, denen Stellen verschafft wurden, haben 29 dieselben angetreten. Es wäre den staatlichen Schutzaufsichtsorganen unmöglich gewesen, allen diesen Entlassenen in wirksamer Weise beizustehen, wenn sie dabei nicht die tatkräftige Unterstützung des privaten Schutzaufsichtsvereins gefunden hätten, welchem hiefür an dieser Stelle der Dank der Behörden ausgesprochen sei.

Im Berichtsjahre wurden dem Beamten für Schutzaufsicht ferner sieben Personen von seiten der Behörden zu spezieller Fürsorge und Überwachung zugewiesen, so u. a. aus Irrenanstalten als gebessert entlassene Geistesgestörte.

Im ganzen belaufen sich die Auslagen des Schutzaufsichtsbeamten im Jahre 1911 auf Fr. 315.65.

IV. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 184 Männer und 58 Weiber, 53 Männer mehr und 13 Weiber mehr als im Vorjahr,

aufgenommen. Von den Männern waren ohne Vorstrafen 58, Rückfällige 126, von den Weibern ohne Vorstrafen 27, Rückfällige 31.

1. Die Männer-Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug zu Anfang des Jahres 35, zu Ende desselben 32, wovon 24 (26) in St. Johannsen, 8 (9) in Ins. Direktor Niklaus Burri ist am 4. April nach 21 Jahren treuer Pflichterfüllung im Dienste der Anstalt verstorben. Zu seinem Nachfolger wurde sein Sohn Walter Burri gewählt. Der Buchhalter und drei Aufseher haben 20 oder mehr Dienstjahre, fünf weitere Aufseher mehr als 10, vier weitere Aufseher und der neue Direktor fünf oder mehr Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 138, im Laufe des Jahres eingewiesen 184, von Entweichung zurück 15; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass, Krankheit, Entweichung und Tod 158; Bestand auf 31. Dezember 179. Durchschnittlicher Tagesbestand 161, höchster Bestand 179, niedrigster 132.

161 Enthaltene gehörten der reformierten, 23 der katholischen Konfession an. Ledig waren 65, verheiratet 96, verwitwet 7, geschieden 16. 11 Eingetretene hatten Sekundar-, 151 Primarschulbildung, 22 nur eine dürftige Bildung genossen. 46 waren Handlanger, 34 Landarbeiter und Knechte, 30 Taglöhner, 12 Schreiner und Wagner; die übrigen 62 verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen der Enthaltenen gab nicht zu schweren Klagen Anlass. Es kamen 18 Entweichungen und 9 Fluchtversuche vor; 15 Entwichene wurden wieder eingebbracht. In 58 Fällen wurden Disziplinarmassnahmen getroffen, in 24 wegen Entweichung oder Entweichungsversuch, in 12 wegen Ungehorsam.

Seit dem Brand des Weiberzuchthauses und der Versetzung der weiblichen Sträflinge nach Hindelbank wird das Essen von männlichen Enthaltenen zubereitet, was bis jetzt keine Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte.

Die 158 Entlassenen wurden von der Anstalt aus mit Kleidern (Wert Fr. 902.90) und Bargeld im Betrage von Fr. 166.50 ausgerüstet. Die verausgabte Summe von Fr. 1069.40 übersteigt den hiefür bewilligten Kredit von Fr. 500, der angesichts der grossen Zahl der Enthaltenen sich als unzulänglich erwies, ganz bedeutend. Im Gottesdienst ist gegenüber dem Vorjahrke keine Veränderung eingetreten.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen bedeutend besser als im Vorjahr. Drei Sträflinge sind gestorben (einer durch Selbstmord, einer an Leberschrumpfung, einer an Lungenerweiterung). Epidemien kamen nicht vor.

Trotz dem grossen Zuwachs an Enthaltenen konnte, da gerade während der Sommermonate die Frequenz der Anstalt klein war und die Arbeitskräfte durch Abräumen der Brandstätte der Weiberstrafanstalt stark in Anspruch genommen wurden, wenig im Gewerbebetrieb geleistet werden. Die Einnahmen sind mit Fr. 8045 um Fr. 700 gegenüber dem Vorjahr zurück- und Fr. 2000 unter dem Budget geblieben.

Mit Ausnahme der Taglohnarbeiten dienen alle Gewerbe der Anstalt.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr gut. Trotz des trockenen Sommers blieb der vom Vorjahr her reichlich mit Feuchtigkeit gesättigte Boden ertragsfähig. Die Heu- und Emdernte war qualitativ gut; die Herbstweide konnte lange benutzt werden. Die Weide am Chasseral wurde am 31. Mai befahren; die Dürre veranlasste für einen Teil des Viehbestandes eine verhältnismässig frühe Talfahrt.

Der Heuertrag belief sich auf 413, der Emdertrag auf 127 Fuder (gegen 510, bezw. 176 im Vorjahr). Das geerntete Getreide machte 39,916 Garben aus (gegen 38,395 im Vorjahr). Die Kartoffeln ertrugen 511,600 kg (gegen 141,300 im Vorjahr!); ihre Qualität war gut. An Zuckerrüben wurden 325,000 kg mit einem Erlös von Fr. 9165, an Runkelrüben 56,200 kg, an Rübsli 17,000 kg gewonnen. Trotzdem der Anstaltsbetrieb viel Gemüse verbrauchte, konnte noch viel davon verkauft werden.

Der Viehstand hat sich um 32 Stück vermehrt und zählt jetzt 620 Stück, wovon 387 Stück Rindvieh, 17 Pferde und 216 Schweine. Der Gesundheitszustand war normal. Der Milchertrag belief sich auf 418,612 l (gegen 434,338 l im Vorjahr); davon wurden 190,971 l in die Käserei geliefert, 45,512 l zur Nahrung verwendet, 177,264 l zur Kälberaufzucht gebraucht.

Im Berichtsjahr wurde der im Vorjahr begonnene Wagenschuppen ausgebaut; ferner wurde ein Waschhaus mit Rauchkammer erstellt.

Am 26. Mai wurde das Weiberzuchthaus durch eine Feuersbrunst zerstört. Infolgedessen wurden die weiblichen Sträflinge nach der Weiberarbeitsanstalt Hindelbank verbracht. Mit dem Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes wurde begonnen.

Die Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf: Anstaltskredit Fr. 29,000; Ausgaben Fr. 27,713.94; Überschuss Fr. 1286.06; Mietzins Fr. 9890; Pachtzinse Fr. 16,300.65; Kosten pro Tag der Gefangenen 57 $\frac{1}{2}$ Rp. (gegen 59 Rp. im Vorjahr), der Gefangenen und Angestellten zusammen 39 $\frac{1}{3}$ Rp. (gegen 48.7 Rp. im Vorjahr); Inventarvermehrung Fr. 3368.65.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der ständigen Beamten und Angestellten betrug 12 (hierzu kamen noch 2 Aufseherinnen aus der Weiberstrafanstalt St. Johannsen). Hiervon können 5 auf eine mehr als zehnjährige Dienstzeit zurückblicken. In der Besetzung des Landjägerpostens und in derjenigen des Meisterknechtes trat auch dieses Jahr ein Wechsel ein.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 54; im Laufe des Jahres eingewiesen 58, ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Nachlass und Krankheit 43; Bestand auf 31. Dezember 69. Dazu kamen seit 26. Mai die infolge Brandes der Weiberstrafanstalt zu St. Johannsen nach Hindelbank transportierten weiblichen Sträflinge. Durchschnittlicher Tagesbestand (für alle Insassen) 75, höchster Bestand 112, niedrigster 47.

74 Enthaltene waren reformiert, 19 katholisch; ledig waren 35, verheiratet 35, verwitwet 11, ge-

schieden 12; 59 waren Mütter von insgesamt 178 Kindern. Beim Eintritt standen von den Arbeitsanstaltsinsassen im Alter von unter 20 Jahren 3, im Alter von 20—30 Jahren 8, im Alter von 30—40 Jahren 19, im Alter von 40—50 Jahren 18, im Alter von über 50 Jahren 10. Von allen Enthaltenen hatten 69 eine gute, 20 eine mangelhafte, 4 eine schlechte Erziehung genossen. Bei 67 war die Schulbildung gut, bei 26 dürftig. 23 waren Mägde, 22 Taglöhnerinnen, 8 Hausfrauen, je 7 Fabrikarbeiterinnen bezw. Hausiererinnen. Von den Arbeitsanstaltsinsassen sind 60 % ausgesprochene Trinkerinnen.

Im Berichtsjahre mussten 134 Disziplinarverfügungen getroffen werden, in 22 Fällen wegen verbotenem Verkehr, Lärm, Klatsch und Verleumdung. Zellenhaft wurde in 24 Fällen verhängt.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in üblicher Weise statt; am 24. Dezember wurde eine Weihnachtsfeier veranstaltet.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; ansteckende Krankheiten traten nicht auf. Eine (von St. Johannsen gekommene) Insassin starb an einem Herzklappenfehler. Andere schwerere Krankheitsfälle waren ein Fall von Lungenschwindsucht, ein Hirnschlag, eine Lungenentzündung; endlich verbrühte sich eine Enthaltene infolge eigener Unvorsichtigkeit heftig mit kochendem Wasser. Die Fürsorge für die Entlassenen bestand, soweit sie nicht von der Patronatskommission übernommen wurde, in der Beschaffung von Kleidern.

Der Gewerbebetrieb brachte, obwohl es an Arbeitskräften nie mangelte, dennoch nur Fr. 6368.75 an Verdienst (Fr. 120 weniger als im Vorjahr); es wurden der Anstalt beträchtlich weniger Aufträge erteilt als früher. In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr befriedigend. An Getreide wurden 3343 Garben (gegen 2810 im Vorjahr) geerntet; die Kartoffeln ergaben 280 Zentner. Der Viehstand belief sich auf 29 Stück, wovon 15 Stück Rindvieh, 3 Pferde, 11 Schweine. Der Milchertrag war erfreulich; in der Haushaltung konnten 225 hl verwendet, 8855 kg konnten in die Käserei geliefert werden. Die Gesamteinnahmen aus dem Landwirtschaftsbetrieb betrugen Fr. 1730.51. Das Inventar hat sich um Fr. 597.05 vermehrt. Der Staatszuschuss für die Arbeitsanstalt belief sich auf Fr. 21,067.45, der Zuschuss aus dem Kredit für St. Johannsen auf Fr. 9193.20. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Insassen (Enthaltene und Angestellte) 91 Rp. aus.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Im Berichtsjahre ist Buchhalter Steffen ausgetreten und durch den bisherigen Wachtchef Hirschi ersetzt worden. Ausserdem sind 13 Angestellte ein- und 11 ausgetreten. Ein Wächter wurde im Transformatorhaus durch elektrischen Strom getötet. Der Wachtdienst wird nun ausschliesslich durch Anstalswächter, unter Ausschluss von Landjägern, besorgt. Die Zahl der Beamten und Angestellten beträgt 37. 3 haben 20 und mehr Dienstjahre, 3 weitere 10 und mehr Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 199, Zuwachs 147, Abgang 145; Bestand auf 31. Dezember 201. Durchschnittlicher Bestand 191,5, höchster Bestand (1. Februar) 213, niedrigster (19. August) 173. Von den auf Ende des Jahres Internierten waren 107 Zuchthaus- und 94 Korrektionshaussträflinge. Nicht vorbestraft waren 41, vorbestraft 160. 171 gehörten der reformierten, 30 der katholischen Konfession an. Ledig waren 120, verheiratet 65, verwitwet 7, geschieden 9. 15 hatten Sekundarschul-, 155 gute Primarschulbildung, 31 nur eine dürftige Bildung genossen. 186 waren vermögenslos. Die Muttersprache war bei 124 Deutsch, bei 24 Französisch, bei 9 Italienisch. Die Strafdauer betrug bei 19: 2—6 Monate, bei 30: $\frac{1}{2}$ —1 Jahr, bei 24: 1—2 Jahre, bei 62: 2—5 Jahre, bei 24: 5—10 Jahre, bei 11: 10—20 Jahre; 11 waren zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Im Berichtsjahre sind 3 Sträflinge entwichen; 2 konnten wieder beigebracht werden; der dritte wurde in der Ostschweiz verhaftet und wird im Jahre 1912 wieder eingeliefert werden.

Disziplinarverfügungen mussten 80 getroffen werden, in 50 Fällen wegen Indisziplin und Widersetzlichkeit. Es hat sich gezeigt, dass es tatsächlich unmöglich ist, eine Klasse bösartiger Sträflinge ohne Schädigung der Disziplin in den Arbeitssälen zu beschäftigen. Diese Störenfriede mussten daher wieder dauernd in ihre Zellen zurückversetzt und dort so gut als möglich beschäftigt werden. 7 Sträflingen ist die bedingte Entlassung gewährt worden, zwei von ihnen blieben nach der Entlassung vorläufig als Angestellte in der Anstalt. Für die bedingt oder endgültig Entlassenen wurde durch die Anstalt im Verein mit dem Schutzaufsichtsbeamten und Herrn Stämpfli, Agent des Blauen Kreuzes, gesorgt.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen der reformierten und der katholischen Konfession fanden in üblicher Weise statt. Reformierter Anstaltsgeistlicher ist nun, seit dem Wegzug von Herrn Pfarrer Schläfli von Krauchthal, sein Nachfolger im Pfarramt daselbst, Herr Max Ochsenbein. Die Seelsorger gewährten den Sträflingen auf ihren Wunsch auch Besprechungen in der Anstalt. Um Weihnachten wurde eine bescheidene Christbaumfeier veranstaltet. Für Erweiterung der Anstaltsbibliothek sind Fr. 700 ausgegeben worden.

Auf eine gute und genügende Nahrung wurde grosse Sorgfalt verwendet. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend. Drei Sträflinge mussten zur Vornahme von Operationen, bezw. zur Behandlung durch einen Spezialisten nach Bern verbracht werden, kehrten aber wieder in die Anstalt zurück. Ein Sträfling ist an Lungenentzündung gestorben, ein anderer wegen Geisteskrankheit in die Irrenanstalt Münsingen versetzt worden.

Von den Gewerben brachte die Weberei, trotzdem 876 Arbeitstage weniger darauf verwendet wurden als im Vorjahr, einen Gewinn von Fr. 29,622.90 (gegen Fr. 27,700 im Vorjahr); der tägliche Verdienst eines Sträflings betrug hierbei durchschnittlich Fr. 1.16 (gegen Fr. —.73 im Jahre 1909). Die Korbflecherei lieferte einen Ertrag von Fr. 7191.36 (gegen Fr. 3010 im Vorjahr), die Schneiderei Fr. 4681.94 (Fr. 1841), die Schusterei Fr. 5419.30 (Fr. 1963). Die Erhöhung

der Erträgnisse röhrt zum Teil von der Anstellung besserer Handwerksmeister, zum andern Teil davon her, dass die Sträflinge seit dem Vorjahre sich in der Ausübung der Gewerbe grössere Fertigkeit angeeignet haben. Abnehmer der Erzeugnisse waren einzelne staatliche oder andere Anstalten, zumal die Irrenanstalt Waldau, ferner die kantonale Militärverwaltung.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ziemlich gut, wenn auch die anhaltende Dürre die Gefahr eines Mangels an Futtermitteln naherückte. Durch rechtzeitige Ansaat von Mais konnte der Mangel an Heu und Gras weniger fühlbar gestaltet werden. Der Viehstand beträgt 285 Stück, wovon 11 Pferde (darunter zwei neu angekauft), 109 Stück Rindvieh und 166 Schweine, worunter viele Ferkel, die im Berichtsjahre wegen ungünstiger Preislage noch nicht verkauft wurden. Das Rindvieh hatte unter der Bläschenseuche zu leiden; dieselbe veranlasste unter anderem die Notschlachtung eines um Fr. 1500 gekauften Zuchstieres. An Milch wurden 161,942 l gewonnen (gegen 187,994 l im Vorjahr); davon wurden 75,654 l in die Käserei geliefert, 56,206 l im Haushalt verbraucht, 24,835 l zur Kälber- und Schweineaufzucht verwendet. Im ganzen wurde aus dem Landwirtschaftsbetriebe ein Gewinn von 14,070 Fr. 34 Rp. (gegen Fr. 8461. 98 im Vorjahr) erzielt. An Pekulien wurden entlassenen Sträflingen Fr. 4539. 10 ausgerichtet.

Im Berichtsjahre wurde die aus hölzernen Dünkeln bestehende Brunnenleitung durch eine solche aus galvanisierten Röhren ersetzt. Mit der „Elektra Frau-brunnen“ wurde die Bezahlung einer Pauschalsumme für die Beleuchtung, statt des bisherigen Zähler-abonnementes, vereinbart, was die längere Benutzung des elektrischen Lichtes ohne Erhöhung der Kosten gestattet.

Das Inventar hat sich um Fr. 1958. 26 vermehrt. Der Anstaltskredit betrug Fr. 75,000, die reinen Ausgaben beliefen sich auf Fr. 68,133. 45, so dass ein Aktivsaldo von Fr. 6866. 55 verblieb. Pro Sträfling und Tag machten die Kosten 85 Rp. aus.

2. Witzwil, Zucht-, Korrektions- und Arbeitshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 49, Austritte 12, Eintritte 14, Bestand auf 31. Dezember 51. Der Direktor, der Buchhalter und 5 Angestellte haben mehr als 10, 4 weitere Angestellte mehr als 5 Dienstjahre hinter sich. Am 4. Januar wurden durch einen Unfall (unvermutetes Herabstürzen eines Nagelfluhblockes) in der Kiesgrube der Anstalt bei Ins ein Aufscher und ein Sträfling getötet und ein Sträfling schwer verletzt.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 268 (wovon 24 Zuchthaus-, 74 Korrektionshaus-, 96 Arbeitshaussträflinge, 1 einfach Enthaltener, 3 Militärgefangene, 18 Genfer und 52 Neuenburger Pensionäre; Austritte 429 (349 wegen Straferstehung, 50 wegen Strafnachlass, 12 wegen Verlegung in eine andere Anstalt), Eintritte 450, Bestand auf 31. Dezember 285 (49 Zuchthaus-, 66 Korrektionshaus-, 104 Arbeitshaussträflinge, 1 einfach Enthaltener, 1 Militärgefangener, 3 Genfer und 61 Neuenburger Pensionäre). Die Hauptver-

mehrung entfällt auf die Zuchthaussträflinge (25); die Genfer Pensionäre haben sich um 15 vermindert. Höchster Bestand (22. Februar) 288, niedrigster (10. September) 230; täglicher Durchschnittsbestand 259. Nicht vorbestraft waren 253, rückfällig 197. 346 waren reformiert, 99 katholisch, einer Israelit, 4 konfessionslos. 262 waren ledig, 120 verheiratet, 23 verwitwet, 45 geschieden. 46 hatten Sekundar-, 247 gute Primarschul-, 150 dürftige und 7 gar keine Schulbildung genossen. Von Beruf waren 226 Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Portier, Kellner, Kutscher, 190 Taglöhner, Handlanger, Landarbeiter und Erdarbeiter, 17 Kommis, Angestellte, Bureaulisten, 13 Handwerksmeister, Kleinkaufleute, Wirte. 249 waren Berner, 134 Schweizer aus andern Kantonen (87 Neuenburger), 67 Ausländer (25 Deutsche, 22 Italiener, 13 Franzosen). 429 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 262: bis 6 Monate, bei 102: $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, bei 73: 1—2 Jahre, bei 13: mehr als 2 Jahre.

Es mussten in 62 Fällen Disziplinarmassnahmen getroffen werden, in den meisten Fällen wegen Entweichung. Nur ein Entwichener konnte sich der Freiheit erfreuen, einer ertrank in der Broye; die übrigen wurden wieder eingebbracht. Im allgemeinen waren Fleiss und Verhalten der Sträflinge sehr befriedigend. 6 Sträflingen wurde die bedingte Entlassung zuteil. Für die austretenden sorgten der Schutzaufsichtsbeamte, sowie Herr Stämpfli, Agent des Blauen Kreuzes, durch Verschaffung von Stellen, die Anstalt ihrerseits durch gehörige Bekleidung, wo diese nötig war.

Die Kolonie Nusshof beherbergte 68 Kolonisten, einige derselben betrogen sich so gut, dass die Anstaltsdirektion ihnen Vertrauensposten übertragen konnte, ohne in ihrem Vertrauen getäuscht zu werden.

Die Gottesdienste fanden in bisheriger Weise statt. Im Unterricht wurde auf das Rechnen und das Erlernen von Sprachen das Hauptgewicht gelegt. Herr Beerstecher, Agent des Blauen Kreuzes, machte häufige Besuche in der Anstalt, besuchte die Gefangenen und hielt ihnen einmal einen Vortrag mit Lichtbildern. Die Anstalt hat, um die Abhaltung solcher Vorträge zu erleichtern, einen eigenen Projektionsapparat angeschafft. Am 24. und 25. Dezember fanden die Weihnachtsfeiern statt. Die Bibliothek hat eine Vermehrung ihres Bestandes erfahren und wird fleissig benutzt.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Von sechs Todesfällen sind vier auf Unfall (zwei durch Verschüttung in der Kiesgrube zu Ins, einer durch Herabfallen einer Glocke auf den Kopf eines Sträflings, einer durch Ertrinken bei einem Fluchtversuch), einer auf einen Herzschlag und einer auf eine Lungenerweiterung zurückzuführen.

Der Gewerbebetrieb wurde durch Fertigstellung des Werkstattengebäudes bedeutend gefördert. Schneiderei, Schusterei, Bürstenfabrikation, Seilerei, Bäckerei dienten den Anstaltsbedürfnissen. Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb stiegen von Fr. 28,161. 25 im Vorjahr auf Fr. 39,257. 08. Neu angeschafft wurden Strickmaschinen zur Beschäftigung vornehmlich der fluchtgefährlichen Gefangenen.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr gut. Die Trockenheit machte sich im Grossen Moos nur in günstiger Weise bemerkbar. Der Heuertrag war ausserordentlich gross (1,900,000 kg), der Getreideertrag ebenso; die Dreschmaschinen mussten schon auf dem Acker in Aktion treten; es wurden 200,000 Garben geerntet. Die Kartoffel- und die Zuckerrübenernte waren sehr erfreulich (2,750,000 kg gegen 850,000 kg im Vorjahr, bzw. 1,821,920 kg gegen 1,029,725 kg im Vorjahr). Versuche, den Zuckerrübenbau weiter auszudehnen, mussten unterlassen werden, da nicht jeder Boden sich hierfür eignet.

Der Viehstand betrug 1194 Stück (773 Stück Rindvieh, 43 Pferde, 338 Schweine und 40 Schafe). Verkauft wurden Rindvieh für Fr. 86,050, Schweine für Fr. 36,396. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Auf der Alp Kiley werden, zum Schutze gegen Steinschlag, mit Kantons- und Bundeshülfe Verbauungen ausgeführt. Die Schafe lieferten zum erstenmal einen nennenswerten Wollertrag.

Es wurden ansehnliche Mengen von Grünfutter, Schilf und Mais stehend verkauft und Herbstweide an Dritte vergeben; ebenso konnte Stroh verwertet werden. Die Kartoffelabgabe erforderte viel Arbeit und nahm das Industriegeleise stark in Anspruch, brachte aber eine Einnahme von Fr. 142,000. Die anhaltenden Meliorationsarbeiten bestanden in der Vervollkommenung der Kanalisierung des Anstaltsareals und der Urbarmachung von Strandboden am Neuenburgersee; das Areal vermehrte sich um 67 Jucharten solchen Bodens, welcher der Anstalt durch die Forstdirektion abgetreten wurde.

Der Milchertrag betrug 628,386 Liter, davon wurden im Haushalt verbraucht 83,086 Liter, in die Käserei geliefert 328,386 Liter, in die Molkerei 47,784 Liter; zur Kälberaufzucht wurden 196,044 Liter verwendet.

Im Berichtsjahre wurde das Werkstattgebäude vollendet und ein Kesselhaus neu in Angriff genommen. Zahlreiche Bau- und Erdarbeiten wurden für Dritte besorgt (Wasserversorgung und Hydrantenanlage für die Einwohnergemeinde Gampelen, Wasserversorgung für die Station Gampelen der Bern-Neuenburg-Bahn, u. a.). Für Baumaterialien wurden Fr. 65,121.36 ausgegeben. Der Schatzungswert der neuen Anlagen betrug Fr. 80,000 (wovon die vorerwähnten grösseren Anlagen mit Fr. 55,000 beteiligt sind).

An Pekulen wurden austretenden Sträflingen Fr. 7124.25 ausgerichtet. Die Inventarvermehrung betrug Fr. 15,200.50. Dem Staat wurden Fr. 19,740.05 abgeliefert. Der Unfallversicherungsfonds ist bereits stark in Anspruch genommen worden und beträgt auf Jahresschluss Fr. 47,312.10.

3. St. Johannsen und Hindelbank als Weiber-Zucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen in St. Johannsen auf 1. Januar 21, Eintritte 26, Austritte 19, Bestand der Gefangenen in Hindelbank bei ihrer Verlegung dorthin 28, Eintritte 36, Austritte 23, Bestand auf 31. Dezember 41. Zu Zuchthaus waren 6, zu Korrektionshaus 25, zu Arbeitshaus 10 auf Ende des Jahres Enthaltene verurteilt. 10 waren nicht vorbestraft, 31 rückfällig.

VI. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Im Berichtsjahre standen sechs Personen im Dienste der Anstalt. Ein Aufseher trat aus, um die Stelle eines landwirtschaftlichen Werkführers der Heilstätte Heiligenschwendi zu übernehmen; er wurde durch einen früheren Zögling der Anstalt, der dort ein gutes Andenken hinterlassen hatte, ersetzt.

Bestand der Zöglinge auf 1. Januar 30, Eintritte 40, Austritte 33, Bestand auf 31. Dezember 37. Damit ist die Anstalt an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt. Täglicher Durchschnittsbestand 33.s, höchster Bestand 37, niedrigster 27.

Von den 40 Eingetretenen waren 18 zu Korrektionshaus, je einer zu Zuchthaus, Arbeitshaus oder Enthaltung in einer Besserungsanstalt, 19 zu Zwangserziehung eingewiesen. 32 waren Berner, 5 Schweizer aus andern Kantonen, 3 Ausländer. 34 waren reformiert, 5 katholisch, einer Israelit. Gute Schulbildung hatten 23, dürftige 17 genossen. 4 standen im Alter von unter 16 Jahren, 10 im 17. Altersjahre, 11 im 18., 8 im 19., 7 im 20. Den Grund der Einweisung bildeten in 24 Fällen Vermögensdelikte, in 4 Sittlichkeitsdelikte, in 12 Müsiggang, Landstreicherei usw. Der Bericht erwähnt, als instruktives Beispiel für die verderblichen Einflüsse, denen die Jugend ausgesetzt ist und denen sie öfters erliegt, einen Fall eines jungen Fabrikarbeiters, der eine mit Fr. 5 täglich bezahlte Arbeitsstelle verlor, weil er, statt zu arbeiten, regelmässig in die Vorstellungen der Kinematographen lief und sich durch die dort dargestellten Einbruchsszenen auf die Bahn des Verbrechens bringen liess. Die Enthaltungsdauer betrug in 16 Fällen weniger als ein Jahr und war infolgedessen für die Erreichung des mit der Enthaltung verfolgten Zweckes zu kurz, in 16 Fällen ein Jahr, in 8 Fällen mehr als ein Jahr.

Auf Landwirtschafts- und Gartenarbeit wurden 4040 Arbeitstage verwendet. Die Taglohnarbeiten brachten eine Einnahme von Fr. 2836.25 (gegen Fr. 2019.40 im Vorjahr). Ein richtiger Gewerbebetrieb lässt sich mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht einrichten; immerhin wurden im Winter Holzarbeiten ausgeführt. Fleiss und Verhalten der Zöglinge waren im allgemeinen befriedigend. In 9 Fällen wurden Disziplinarmassnahmen getroffen. 2 Zöglinge sind entwichen.

Von den 31 Entlassenen mussten 3, weil gerichtlich ausgewiesen, den Kanton verlassen. Von den übrigen 28 kamen 19 in Stellen, 5 in Berufsschule, 4 kehrten zu den Eltern zurück. Aus der Schutzaufsichtskasse wurden Fr. 300 ausgegeben. Der Hülfsfonds ist auf Fr. 7356.70 angewachsen.

Die Winterschule 1910/1911 schloss mit einer befriedigenden Prüfung. Ein Zögling wurde am Karfreitag in der Kirche zu Trachselwald konfirmiert. Der Gesundheitszustand war befriedigend.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr ziemlich gut. Heu und Emd lieferten einen Ertrag von 63 Klafter; an Getreide wurden 2599 Garben eingebracht. Der Kartoffelertrag stieg von 54 Zentner im Vorjahr auf 180 Zentner (181 im Jahre 1909); die Runkel- und Kabisrüben füllten 530 Körbe. Der Viehstand vermehrte sich um ein Stück Rindvieh. Aus dem Verkauf von Vieh wurde

ein Erlös von Fr. 4249.30 erzielt, während für Futtermittel Fr. 3278.95 ausgegeben wurden (im Vorjahr Fr. 3561.15). Der Milchertrag betrug 32,533 Liter (gegen 37,626 im Vorjahr). Im Haushalt verwendet wurden 10,700 Liter, in die Käserei geliefert 17,277 Liter.

Die Kosten pro Tag und Kopf der Anstaltsinsassen beliefen sich auf Fr. 1.26, pro Tag und Kopf der Zöglinge Fr. 1.52. Der Anstaltskredit von Fr. 17,600 wurde wegen des durch die Dürre bedingten Ankaufs grösserer Mengen von Futtermittel um Fr. 1256.70 überschritten. Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 909.45. Die Inventargegenstände sind im Berichtsjahre bei der Schweizerischen Mobilienversicherungsgesellschaft für Fr. 45,000 gegen Feuerschaden versichert worden.

im I. Assisenbezirk auf	934 Urteile	99 mit bedingtem Straferlass	= 10.6 %
" II.	" 1181 "	192 "	= 16.3 %
" III.	" 779 "	162 "	= 20.8 %
" IV.	" 700 "	70 "	= 10.0 %
" V.	" 1058 "	99 "	= 9.3 %

VII. Die Bezirksgefängnisse.

Das neue Gefängnis zu Laufen, sowie ein neuer Gefängnisbau zu Langenthal sind im Berichtsjahre bezogen worden.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1911 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. An Hand der von den Regierungsstatthalterämtern ausgefüllten Formulare kann festgestellt werden, dass im Jahre 1911 den zum Vollzuge zuständigen Regierungsstatthaltern mitgeteilt worden sind:

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	126	102	10 bed. Straferlasse 24	27 bed. Straferl. 60
Interlaken	198	1 Widerr. bed. Straferl. 148	31 " " 50	116 " " 167
Konolfingen	112	102	7 " " 10	43 " " 53
Oberhasle	68	56	6 " " 12	17 " " 23
Saanen	11	9	2 " " 2	11 " " 11
Nieder-Simmenthal	192	172	5 " " 20	13 " " 30
Ober-Simmenthal	25	18	7 " " 7	14 " " 15
Thun	202	10 " " 149	31 " " 53	79 " " 127
	934	11 Widerr. bed. Straferl. 756	99 bed. Straferlasse 178	320 bed. Straferl. 486
II. Mittelland.				
Bern	1075	4 Widerr. bed. Straferl. 798	171 bed. Straferlasse 281	? bed. Straferl. 347
Schwarzenburg	50	3 " " 37	11 " " 13	29 " " 32
Seftigen	56	1 " " 43	10 " " 13	60 " " 71
	1181	8 Widerr. bed. Straferl. 878	192 bed. Straferlasse 307	? bed. Straferl. 450
III. Emmenthal/Oberaargau.				
Aarwangen	133	1 Widerr. bed. Straferl. 99	27 bed. Straferlasse 34	91 bed. Straferl. 106
Burgdorf	150	2 " " 107	34 " " 43	123 " " 144
Fraubrunnen	70	1 " " 56	13 " " 14	42 " " 45
Signau	112	1 " " 86	21 " " 26	67 " " 78
Trachselwald	163	131	27 " " 32	88 " " 98
Wangen	151	1 " " 103	40 " " 48	? " " 54
	779	6 Widerr. bed. Straferl. 582	162 bed. Straferlasse 197	? bed. Straferl. 525
IV. Seeland.				
Aarberg	80	75	3 bed. Straferlasse 5	22 bed. Straferl. 25
Biel	405	2 Widerr. bed. Straferl. 352	32 " " 53	75 " " 157
Büren	46	31	11 " " 15	46 " " 57
Erlach	44	34	4 " " 10	9 " " 18
Laupen	30	1 " " 26	2 " " 4	13 " " 15
Nidau	95	1 " " 73	18 " " 22	77 " " 82
	700	4 Widerr. bed. Straferl. 591	70 bed. Straferlasse 109	242 bed. Straferl. 334
V. Jura.				
Courtelary	173	153	13 bed. Straferlasse 20	? ¹⁾ bed. Straferl. ? ¹⁾
Delsberg	138	106	9 " " 32	39 " " 87
Freibergen	101	76	5 " " 25	34 " " 53
Laufen	80	67	10 " " 13	? ¹⁾ " " ? ¹⁾
Münster	266	1 Widerr. bed. Straferl. 224	21 " " 42	121 " " 252
Neuenstadt	17	9	8 " " 8	? ¹⁾ " " ? ¹⁾
Pruntrut	283	1 " " 235	33 " " 48	? ¹⁾ " " ? ¹⁾
	1058	2 Widerr. bed. Straferl. 870	99 bed. Straferlasse 188	? bed. Straferl. ?
Zusammenstellung.				
I. Oberland	934	11 Widerr. bed. Straferl. 756	99 bed. Straferlasse 178	320 bed. Straferl. 486
II. Mittelland	1181	8 " " 878	192 " " 307	? " " 450
III. Emmenthal/Oberaargau	779	6 " " 582	162 " " 197	? " " 525
IV. Seeland	700	4 " " 591	70 " " 109	242 " " 354
V. Jura	1058	2 " " 870	99 " " 188	? " " ?
Total	4652	31 Widerr. bed. Straferl. 3677	622 bed. Straferlasse 979	? bed. Straferl. ?

¹⁾ Diese Rubrik kann wegen ungenauer Ausfüllung der Zählformulare für Courtelary, Laufen, Neuenstadt und Pruntrut nicht ausgefüllt werden.

Für diese Tabelle gelten dieselben Bemerkungen wie für diejenigen der Vorjahre. Im I. Bezirk ist der Prozentsatz der mit bedingtem Straferlass erlassenen Urteile gesunken, im II. und V. ungefähr gleich geblieben wie im Vorjahr, im IV. etwas und im III. stark angewachsen. Wenn auch eine Anzahl der unter Anwendung des bedingten Straferlasses gefällten Urteile, die von Regierungsstatthaltern des III. Bezirks zu vollziehen waren, von der Assisen- oder der I. Strafkammer gefällt worden sind, so erscheint doch die Anwendung des bedingten Straferlasses im III. Assisenbezirk als eine sehr freigebige. Die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Prozentsatze ist wieder auf 11.5 gestiegen. In 31 Fällen wurde der Widerruf des bedingten Straferlasses ausgesprochen (gegen 17 im Vorjahr).

Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung wurde im Berichtsjahre 10 Sträflingen gewährt, 6 aus der Strafanstalt Thorberg, 4 aus der Strafanstalt Witzwil. Die Probezeit betrug bei 4: 1 Jahr, bei 4: 2 Jahre, bei 2: 3 Jahre. Alle Entlassenen wurden unter Schutzaufsicht gestellt.

12 Gesuche um bedingte Entlassung wurden abgewiesen. In einem Falle wurde grundsätzlich festgestellt, dass einem gerichtlich aus dem Kanton Bern ausgewiesenen Italiener die bedingte Entlassung nicht zuteil werden kann, weil sich, sobald er sich in seinen Heimatstaat begiebt, der nachträgliche Vollzug des bedingt erlassenen Restes der Strafe im Falle der Nichterfüllung der Bedingung des Wohlverhaltens als unmöglich herausstellen und infolgedessen die bedingte Entlassung zu einer unbedingten werden würde. Auf eine durch die Bundesbehörden an die italienische Regierung gerichtete Anfrage hat nämlich letztere erklärt, es sei ausgeschlossen, dass italienische Behörden eine Schutzaufsicht über einen Italiener mit Rücksicht auf eine ihm im Auslande gewährte bedingte Entlassung übernehmen würden, da es ihnen nicht möglich sei, zum Vollzuge eines solchen Erkenntnisses Hand zu bieten. Eine Aufhebung der Verweisungsstrafe oder eine Verschiebung ihres Vollzuges kann in Fällen, in welchen ein Ausländer um die bedingte Entlassung nachsucht und die Voraussetzungen der Gewährung derselben an sich vorhanden wären, nicht eintreten, da § 6 des Dekretes vom 24. November 1910 ausdrücklich bestimmt, dass die bedingte Entlassung eines Sträflings auf die über denselben neben der Freiheitsstrafe verhängte Verweisungsstrafe keinen Einfluss ausübt.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 180 (1910: 292, 1909: 172) Gesuche um Nachlass von Freiheits-, Ehren- und Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 161 (1910: 207, 1909: 160) durch den Grossen Rat; 19 (1910: 25) durch den Regierungsrat. Die Zahl der Gesuche hat also etwas abgenommen, ist aber immer noch höher als 1909. Von den an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen wurden 85 abgewiesen, 72 wurden durch gänzlichen (nur in seltenen Fällen) oder teilweisen Nachlass, 4 durch Umwandlung der Strafe entsprochen.

In sehr vielen Fällen handelte es sich um die Reduktion von für die Verurteilten unverhältnismässig drückenden Bussen.

Von den an ihn gelangten Gesuchen erledigte der Regierungsrat 2 in entsprechendem, 17 in abweisendem Sinne. Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizedirektion 33 Sträflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 32 Fälle von Übertretungen eidgenössischer strafrechtlicher Bestimmungen; im ganzen handelte es sich um 40 Täter. 17 Fälle betrafen Eisenbahngefährdungen, sei es fahrlässige, durch Bahnangestellte, sei es absichtliche, zum Teil ziemlich schwerer Art, durch Dritt Personen, ein Fall eine Tramwaygefährdung, 4 Fälle Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, 8 Fälle Bundesaktefälschung (in 5 Fällen in Konkurrenz mit Amtspflichtverletzung, in 2 Fällen in Konkurrenz mit nach kantonalem Rechte strafbaren Handlungen), 2 Fälle Amtspflichtverletzung (einer in Konkurrenz mit Unterschlagung). 2 Fälle stammten noch aus dem Jahre 1910, 3 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt, einer aus dem Grunde, weil der Angeschuldigte sich geflüchtet hatte. Von den übrigen Fällen endeten 9 (nach Personen gezählt) mit Freispruch, 2 mit Aufhebung der Untersuchung; die Urheber von 6 Vergehen blieben unentdeckt, so z. B. in allen Fällen absichtlicher Eisenbahngefährdung. In den verbleibenden Fällen von Eisenbahngefährdung und Beschädigung von elektrischen Anlagen wurden Bussen von Fr. 5—50 ausgesprochen. Wegen Bundesaktefälschung an sich oder in Verbindung mit gleichzeitig eingeklagten andern Vergehen wurden Gefängnisstrafen von 2 bis 5 Tagen, Korrektionshaus- oder Zuchthausstrafe von 2 Monaten bis zu 2½ Jahren ausgesprochen. Mit Einwilligung der Bundesbehörden wurde eine dem Kanton Bern übertragene Strafverfolgung eines neuenburgischen, im Kanton Bern angestellten Postkommis, der nach seiner Dienstentlassung sich in seinen Heimatkanton begeben hatte; wegen Amtspflichtverletzung und Unterschlagung dem Kanton Neuenburg überlassen, welcher seine Auslieferung unter Zusicherung der dortigen Übernahme der Strafverfolgung abgelehnt hatte.

Im Berichtsjahre erwirkten wir in einem Falle den Vollzug, im Kanton Neuenburg, eines von einem bernischen Richter auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 gefällten Urteils wegen schuldhafter Nichtleistung des Militärpflichtersatzes. Ferner ersuchten wir die Regierung von Basel-Stadt mit Erfolg um Anerkennung des bernischen Gerichtsstandes für die Strafverfolgung einer Basler Brennereifirma und eines Fleischwarenlieferanten wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz.

Fremdenpolizei und Heimschaffungen.

Es wurden an 896 Schweizerbürger (Vorjahr: 876) und 559 Ausländer (Vorjahr: 510) Niederlassungsbewilligungen ausgestellt und zahlreiche umgeändert

oder erneuert. Den Einwohnergemeinden Sigriswil, Mett, Madretsch, Biel, Bözingen und Leubringen wurde auf ihre Gesuche und auf Empfehlung der zuständigen Regierungsstatthalter hin vom Regierungsrat gestattet, die Kontrolle über die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Kantonsfremden selbst zu führen, unter Vorbehalt des Rechtes des Staates auf den Bezug der von den kantonsfremden Aufenthaltern zu bezahlenden Aufenthaltsgebühren.

Die Zigeunerplage machte sich im Amtsbezirk Fraubrunnen in lästiger Weise fühlbar. Eine Anzahl Zigeunerinnen — die Männer waren der Polizei entwischt — befand sich längere Zeit im Bezirksgefängnis zu Fraubrunnen. Nachdem es sich als unmöglich erwiesen hatte, ihre Identität festzustellen, wurden sie über die elsässische Grenze ausgeschafft. Ebenso wurden dem Kanton Bern mehrere Zigeunerbanden auf Weisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements aus andern Kantonen zur Ausschaffung nach Frankreich oder dem Elsass zugeführt. Die Kosten der Verpflegung und Ausschaffung der Zigeuner übernimmt jeweilen die Eidgenossenschaft.

Je nach den Umständen und nach der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden wurden Duldungsgesuche schriftloser Ausländer in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt. Ent-sprochen wurde solchen Gesuchen regelmässig nur gegen Erlegung der Fremdenkaution von Fr. 1160. Personen, deren Duldungsgesuch abgewiesen wurde, wurden gleichzeitig ausgewiesen. Ferner wurden zahlreiche schlecht beleumdet Manns- oder Weibspersonen ausgewiesen. Der Bundesrat wies gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung zwei im Kanton Bern sich aufhaltende italienische Antimilitaristen aus; den Vollzug der Ausweisung besorgte die Berner Polizei.

Auf 1. Oktober 1911 trat der neue schweizerisch-deutsche Niederlassungsvertrag vom 13. November 1909, von den beidseitigen Parlamenten am 26./29. Juni 1911 ratifiziert, in Kraft. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement brachte denselben mit Kreisschreiben vom 15. September dem Regierungsrat zur Kenntnis. Am 27. September erliess der Regierungsrat an die Regierungsstatthalter ein Kreisschreiben, worin er dieselben und die Ortspolizeibehörden auf die Neuerungen, die der neue Vertrag gegenüber dem bisherigen mit sich bringt, aufmerksam machte. Hier ist hervorzuheben, dass Deutsche zum Zwecke ihrer Niederlassung in der Schweiz eines gesandtschaftlichen Leumundszeugnisses nicht mehr bedürfen, dass aber die schweizerischen Behörden, bevor sie einem Deutschen die Niederlassung bewilligen, sich bei seinen heimatlichen Behörden über seinen Leumund erkundigen können. Deutschland verpflichtet sich durch den Vertrag zur Übernahme, im Falle polizeilicher Ausweisung oder armenpolizeilicher Heimschaffung nicht nur seiner Angehörigen oder vormaligen Angehörigen, sondern auch der Ehefrau und der Kinder eines vormaligen Angehörigen, selbst wenn dieselben niemals Deutsche waren, wofern dieselben nicht nachweisbar eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Das Kreisschreiben des Regierungsrates erteilte dann Anweisungen mit Bezug auf die

Einschreibung der Familienangehörigen deutscher Niedergelassener und Aufenthalter in deren Ausweisschriften (Anweisungen, die durch ein neues Kreisschreiben vom 23. Dezember teilweise abgeändert wurden) und mit Bezug auf das bei der Ausschaffung und Heimschaffung von Deutschen zu beachtende Übernahmeverfahren. Hierüber wurden den Regierungsstatthaltern durch Kreisschreiben der Polizeidirektion vom 20. September noch genauere Instruktionen erteilt.

Es wurde die Heimschaffung von 10 italienischen und 8 deutschen Angehörigen im Berichtsjahre angebegeht. 6 Fälle betrafen verlassene Kinder (4 deutsche, 2 italienische), 5 körperlich kranke, 3 geisteskranke Personen, 3 Heimgeschaffte waren lediglich unterstützungsbedürftig, ein junger Bursche aus einer bayrischen Erziehungsanstalt entwichen. In 17 Fällen wurde dem Heimschaffungsbegehr entsprochen, in 2 von diesen Fällen wurde jedoch die Heimschaffung gleichwohl nicht vorgenommen, im einen deshalb, weil die betreffende Person nicht mehr transportfähig, im andern, weil sie von ihrer Krankheit genesen und wieder imstande war, sich selbst durchzubringen. In einem Falle lehnte Italien es ab, die Heimschaffungsbewilligung zu erteilen, da es den in Frage stehenden kranken und alten Arbeiter mangels jeglicher Ausweisschriften nicht als Italiener anerkennen konnte.

Im interkantonalen Verkehr wurden 3 Geisteskranken, eine Tessinerin, eine Waadtländerin und ein Aargauer, durch unsere Vermittlung heimgeschafft; ferner ein dem Kanton Waadt angehörender Knabe, dessen Erziehung verwahrlost war, seinen heimatlichen Behörden zur Versetzung in eine Erziehungsanstalt zugeführt. Der Regierungsrat entzog in 3 Fällen, gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung, kantonsfremden Familien, die im Kanton Bern dauernd zur Last fielen und für welche eine ausreichende Unterstützung seitens der Heimatbehörde nicht erhältlich gemacht werden konnte, die Niederlassung und ordnete ihre Heimschaffung an. Es betraf ein st. gallisches Ehepaar mit einem Kind, eine Thurgauerin mit 4 Kindern und ein tessinisches Ehepaar. Der Fall der Familie Liechti in Aarberg ist nunmehr erledigt.

Aus andern Kantonen wurden 10, aus ausländischen Staaten 12 Personen nach dem Kanton Bern heimgeschafft, nämlich 7 Personen aus dem Kanton Waadt, 3 aus dem Kanton Genf, 8 aus Deutschland, 3 aus Frankreich, 1 aus Belgien. In 13 Fällen handelte es sich um Geisteskranke, in 8 um verlassene Kinder, in einem um arme und gebrechliche Personen. In einigen andern Fällen wurde seitens deutscher Behörden auf die Heimschaffung verzichtet, sei es, weil unsere Armendirektion die Unterstützung der betreffenden Personen im Auslande übernahm, sei es, weil die Verhältnisse der in Betracht fallenden Familien sich besserten, sei es endlich, weil wir bei der Bewilligung der Heimschaffung von Kindern das Begehr um gleichzeitige Heimschaffung der Eltern stellten und letztere Massnahme vorläufig als untnlich angesehen wurde. Ein von sächsischen Behörden anhängig gemachter Fall — Heimschaffung eines Ehepaars mit sieben Kindern — war zu Ende des Jahres unerledigt.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen worden:

- 17 Angehörige anderer Kantone,
- 26 Deutsche,
- 5 Franzosen,
- 3 Italiener,
- 3 Angehörige von Österreich-Ungarn,
- 3 Russen,
- 1 Engländer,
- 1 Amerikaner,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 182 Personen, gegen 123 im Vorjahr (1909: 171). Drei Bürgerrechtsankaufsbegrenzen wurden abgewiesen; zwei, weil gegen das Geschäftsgeschenk der Bewerber ernstliche Einwendungen erhoben wurden, eines wegen prekärer Vermögensverhältnisse des Bewerbers. Nicht selten kam der Regierungsrat wieder in den Fall, vorzeitige, von Gemeinden an Personen, welche die Bürgerrechtsankaufsbewilligung noch nicht erhalten hatten, erteilte Bürgerrechtszusicherungen zu kassieren.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre drei aus dem Jahre 1910 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen um unentgeltliche Wiederaufnahme in das bernische Landrecht und ihr früheres bernisches Ortsbürgerrecht überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrat 29 (im Vorjahr 31) zur Vernehmlassung. Ein Gesuch wurde abgewiesen, alle andern in entsprechendem Sinne erledigt.

Von den 29 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 27 Ende des Jahres erledigt, zwei unerledigt. Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

12 Deutsche	mit 22 Kindern,	total 34 Personen;
9 Französinnen	" 15 "	24 "
4 Italienerinnen	" 3 "	7 "
2 Österreicherinnen	" 6 "	8 "
1 Dänin		1 Person;
1 Amerikanerin	" 1 Kind,	2 Personen;
<hr/>		
zus. 29 Frauen	mit 47 Kindern,	total 76 Personen.

Von diesen 29 Frauen waren 21 verwitwet und 8 geschieden. Im Kanton Bern wohnten 10, in andern Kantonen 19 Frauen (je 4 in Zürich und Genf, je 3 in Solothurn, Waadt und Neuenburg).

Im Berichtsjahre wurde uns die Wiedereinbürgerung von drei im Kanton Bern wohnenden Ausländerinnen in andern Kantonen mitgeteilt, nämlich einer Österreicherin (Aargau) und zweier Italienerinnen (Luzern, St. Gallen).

Der Fall des ausserehelichen, in Bern verpflegten Kindes einer ehemaligen Deutschen, die durch mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei seitens der solothurnischen Behörden heimatlos geworden war, ist in der Weise erledigt worden, dass die deutschen Behörden sich auf Grund des neuen schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages zur Übernahme der Mutter und des Kindes bereit erklärt haben. Die Heimschaffung unterblieb jedoch, nachdem den Pflegeeltern des Kindes seitens der Mutter die Bezahlung eines ausreichenden Kostgeldes zugesichert worden war.

Zivilstandswesen.

Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise haben sich im Berichtsjahre nicht verändert. Von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Zivilstandsbeamtenwahlen wurde eine beanstandet; der Gewählte wurde vorläufig nur für ein Jahr bestätigt. Alle übrigen Wahlen gaben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Berichtsjahre im ganzen befriedigend war. Grobe Verstöße waren kaum zu rügen.

Bedeutende Arbeit verursachte die Prüfung der Frage, inwieweit durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des bernischen Einführungsgesetzes und der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister auf 1. Januar 1912 Veränderungen im bernischen Zivilstandswesen eintreten und welche neuen Vorschriften diese Veränderungen erheischen würden, sowie die Erlassung mehrerer mit der Einführung des neuen Rechts in Verbindung stehender Erlasse und Kreisschreiben. Wiewohl es sich erzeigt, dass im Zivilstandswesen mit dem 1. Januar 1912 wenig bedeutende Veränderungen vor sich gehen werden, so wurde doch die Erlassung eines neuen grossrächtlichen Dekretes über das Zivilstandswesen in Ersetzung desjenigen vom 1. Februar 1878, welchem durch Aufhebung des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe die gesetzliche Grundlage entzogen war, notwendig. Bei dieser Gelegenheit wurde zu verschiedenen im Laufe der letzten Jahre angeregten Änderungen in der Einteilung des Kantons in Zivilstandskreise geschritten. So wurden in allen durch Dekret vom 9. Oktober 1907 wiederhergestellten Pfarreien des neuen Kantonsteils, ferner in der neu errichteten Kirchengemeinde Stalden und dazu in den Einwohnergemeinden Gondiswil, Villeret, Kandersteg und Madretsch eigene Zivilstandsamter errichtet. Durch Kreisschreiben vom 19. Dezember wurden die zuständigen Regierungsstatthalter angewiesen, für die Konstituierung der neuen Zivilstandskreise ihrer Amtsbezirke auf den 1. April 1912 zu sorgen. Die Bezeichnung der kirchlich zu einer ausserkantonalen (solothurnischen oder freiburgischen) Kirchengemeinde gehörenden Zivilstandskreise wurde in dem Sinne geändert, dass diese Kreise fortan den Namen des bernischen Sitzes des Zivilstandsamtes tragen sollen. Das Wahlverfahren für die Wahlen der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter wurde demjenigen für die Bezirksbeamten angepasst, und für die Amtsdauer ein einheitlicher Beginn und Schluss für den ganzen Kanton festgesetzt. Über das Wahlverfahren wurde am 23. Dezember 1911 alsdann eine besondere Verordnung erlassen. Für Zivilstandskreise, in welchen jede der beiden Landessprachen von einem ansehnlichen Teil der Bevölkerung gesprochen wird, ist nur eine Person als Zivilstandsbeamter oder Stellvertreter desselben wählbar, die beider Sprachen mächtig ist. Der Regierungsrat bezeichnete mit Beschluss vom 13. Dezember als solche Kreise vier des alten und 20 des neuen Kantonsteils. Die Zivilstandsbeamten (und Stellvertreter) dieser Kreise haben sich durch eine Prüfung vor dem Staatsschreiber über ihre Befähigung zu Übersetzern auszuweisen und sind als solche ins

Gelübde aufzunehmen. Sie sind berechtigt, Auszüge aus ihrem Zivilstandsregister direkt in der andern Landessprache auszustellen. Unter dem gleichen Datum wurde ein Beschluss über die Amtssprache der Zivilstandskreise im allgemeinen gefasst. Neu eingeführt wurde die Bestimmung, dass die aus dem Auslande einlangenden Belege zu Eintragungen in bernische B-Register in Zukunft nicht bei den einzelnen Zivilstandsämtern, sondern bei der Staatskanzlei aufzubewahren sind. Was die Entschädigung der Zivilstandsbeamten betrifft, so wurde der Grundsatz, dass der Staat dieselbe bis zu einem bestimmten Grade zu übernehmen habe, beibehalten und in erster Linie aufgestellt, und der Beamte erst in zweiter Linie auf die durch das Zivilgesetzbuch und die bundesrätliche Verordnung teilweise beschränkten Gebühren angewiesen. Bei Festsetzung der Gebühren wurde konstatiert, dass die vom Staate bisher auf den gebührenpflichtigen Zivilstandsakten erhobenen Stempeltaxen den Bestimmungen des Stempelgesetzes nicht entsprachen, vielmehr zu niedrig gehalten waren. Sie wurden nun auf das gesetzliche Mass erhöht. Am 29. Dezember hat der Bundesrat dem Dekret die Genehmigung erteilt.

Allgemeine Vorschriften über die Führung der Zivilstandsregister erliess der Regierungsrat mit Kreisschreiben vom 10. Oktober und 18. Dezember. Im ersten wurde der Abschluss der bisher im Gebrauche befindlichen Zivilstandsregister auf 31. Dezember 1911 und die Anlage neuer vom 1. Januar 1912 an angeordnet, im letzteren unter anderm verfügt, dass für alle Zivilstandskreise eines und desselben Amtsbezirkes zwei Trauungstage einheitlich festzusetzen, und in Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern Trauungen auch an zwei weiteren Tagen abzuhalten sind.

Leider hat der Regierungsrat den von uns verlangten Kredit für die Erstellung von Einbänden der auf den Regierungsstatthalterämtern befindlichen Registerdoppel nicht bewilligt. Die von uns vorausgesehene Folge hiervon war, dass diese Register grösstenteils uneingegebunden blieben, weil der Bureau-kredit der Regierungsstatthalterämter die Bestreitung der Kosten des Einbandes nicht gestattete, und dass infolgedessen die Benützung und Aufbewahrung und damit auch die richtige Führung der Register in keiner Weise erleichtert wurde. Wir hoffen, dass einem von uns demnächst neuerdings zu stellenden Kreditbegehren um so eher entsprochen werden wird, als der Staat durch Erhöhung der Stempeltaxen auf den Zivilstandsakten inskünftig aus dem Zivilstandswesen grössere Einnahmen beziehen wird.

Auf amtlichem Wege sind 507 Ehescheine schweizerischer Angehöriger aus dem Auslande zur Eintragung in die heimatlichen Register eingelangt.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 344 (Vorjahr 304) Fällen erteilt, in 149 an Deutsche, in 98 an Italiener, in 34 an Franzosen, in 28 an Österreicher, in 15 an Russen; außerdem wurde 22 im Ausland wohnenden Schweizern die Ermächtigung zur Trauung im Kanton Bern erteilt.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 13 Fällen die Änderung des Familiennamens

und in drei Fällen die Änderung des Vornamens einer Person. Zwei Gesuche um Namensänderung wurden abgewiesen. Auf das Gesuch einer Person hin, der früher eine Namensänderung bewilligt worden war, wurde die letztere wieder aufgehoben und der ursprüngliche Familiennname wieder hergestellt.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1911 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamts auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1170 Personen (gegen 1154 im Vorjahr) aus dem Kanton Bern nach überseelischen Ländern aus, davon 1010 nach den Vereinigten Staaten, 109 nach Argentinien, 25 nach Kanada.

Auf 1. Januar 1912 bestanden im Kanton Bern 43 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1911 erteilten Hausierpatente betrug 5255 (gegen 5317 im Vorjahr). Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 85,902. 60. um Fr. 5288. 30 höher als im Vorjahr.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind sieben neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 41 frühere Bewilligungen für das Jahr 1911 erneuert worden. Anderseits sind drei Bewilligungen infolge Verzichts des Inhabers erloschen. Auf 1. Januar 1912 bestanden 48 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 192 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich auf Fr. 3002. 50. Am 21. Februar erliess der Regierungsrat ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, worin er dieselben einlud, in ihren Amtsbezirken auf möglichste Einschränkung der öffentlichen Spiele zu dringen und insbesondere darauf zu achten, dass der Wert der ausgesetzten Gaben sich innerhalb vernünftiger Grenzen halte. Die Polizeidirektion ihrerseits befolgte den nämlichen Grundsatz, indem sie die Aussetzung von Gaben nur bis zum Werte von Fr. 250 gestattete. Im gleichen Kreisschreiben wurden die Regierungsstatthalter angewiesen, die Ortspolizeibehörden auf ihre Befugnis, die Visierung von Patenten zur Ausübung sogenannter künstlerischer Hausiergewerbe auf dem Gebiete ihrer Gemeinden zu verweigern, aufmerksam zu machen und sie einzuladen, hiervon ausgiebigen Gebrauch zu machen. Auf diese Weise glauben die Behörden, soweit es in ihrer Macht steht, dem Überhandnehmen festlicher Anlässe und öffentlicher Vergnügungen in vorläufig genügender Weise entgegengetreten zu sein.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im

Betrage von über Fr. 3000 in 9 Fällen und wies ein Gesuch um Bewilligung der Veranstaltung einer solchen Verlosung ab. Eine Geldlotterie wurde dem Bezirks-spital zu Biel zur Errichtung eines Neubaues bewilligt; die Zahl der zu Fr. 1 zu verkaufenden Lose wurde auf das Maximum von Fr. 180,000 beschränkt. Dagegen wurden die Veranstalter einer ausserkantonalen Geldlotterie mit ihrem Begehr um Bewilligung des Vertriebes ihrer Lose im Kanton Bern abgewiesen. Ebenso wurde ein Gesuch um Bewilligung des Betriebes eines Glücksspieles an einem Bazar zu gemeinnützigen Zwecken abschlägig beschieden.

Die Polizeidirektion bewilligte in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Umfange, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Automobil- und Fahrradwesen.

Die Polizeidirektion ist im Berichtsjahre häufig in den Fall gekommen, mit der Baudirektion in Sachen des Automobil- und Fahrradverkehrs zu korrespondieren; sie hat auch einen Mitbericht zu einem Entwurf der Baudirektion zu einem neuen Dekret über diese Materie abgegeben. Im übrigen hatte sie sich vielfach mit Klagen der Bevölkerung über zu rasches und rücksichtsloses Fahren der Automobilisten und anderseits mit Klagen von Automobilisten über rücksichtslose und gesetzwidrige Handlungen von seiten der Landbevölkerung zu befassen.

Am 1. Mai trat die Internationale Übereinkunft über den Automobilverkehr, vom 11. Oktober 1909, in Kraft. Das eidgenössische Departement des Innern brachte diese der Kantonsregierung mit Kreisschreiben vom 7. April zur Kenntnis. Durch diese Übereinkunft ist das Institut der internationalen Fahrausweise auch für die Schweiz eingeführt worden. Diese Fahrausweise werden im Kanton Bern von der Polizeidirektion ausgestellt, die dafür eine besondere Kontrolle eingerichtet hat. Am 21. April setzte der Regierungsrat die Staatsgebühr für die Verabfolgung der Ausweise auf Fr. 5 für Motorwagen und Fr. 2 für Motorvelos fest.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich, nach Personen gezählt, auf 92 (gegen 2 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren, ebenfalls nach Personen gezählt, auf 49.

Von den hierseitigen Begehren gingen 59 an andere Kantone (9 an Basel-Stadt, 10 an Zürich, je 7 an Aargau und Luzern, 6 an Freiburg, je 5 an Solothurn und Genf, je 3 an Waadt und Neuenburg, je eines an Schwyz, Zug und Wallis). In vielen Fällen verlangten wir, wie früher, die Auslieferung nur prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Angeklagte einer Vorladung in der Sache vor eine bernische Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde keine Folge leisten sollte. In 39 Fällen wurde dem Gesuche entsprochen, in einigen nur prinzipiell, im Sinne unseres Begehrens, in den übrigen durch Zuführung der Angeklagten an die verfolgende Amtsstelle. In 9 Fällen übernahm der Wohn-

sitzkanton die Strafverfolgung der Angeklagten; sechs Verfolgte blieben unentdeckt. Drei Begehren wurden zurückgezogen, zwei abgewiesen, weil das eingeklagte Vergehen im Wohnsitzkanton des Verfolgten nicht strafbar war. Das uns vom Kanton Waadt gemachte Angebot der Übernahme der Strafverfolgung dreier dort niedergelassener Italiener, welche Diebstähle in den Kantonen Waadt und Bern begangen hatten, wegen ihrer in unserem Kanton begangenen Verbrechen, sowie das Angebot des Kantons Aargau, die Strafverfolgung zweier Geschwister, die sich in den Kantonen Bern und Aargau der Blutschande schuldig gemacht hatten, und eines in den Kantonen Aargau und Bern wegen Fälschung verfolgten Mannes wegen aller eingeklagten Handlungen zu übernehmen, wurden angenommen. Abgesehen von diesen Fällen handelte es sich in 26 Fällen um Betrug, in 16 Fällen um Diebstahl, in 7 Fällen um Unterschlagung, in 6 um Fälschung, in 4 um Nichterfüllung der Unterstützungs-pflicht.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 9 aus Neuenburg, 7 aus Zürich, 6 aus Waadt, 3 aus Luzern, 4 aus Solothurn, je eines aus Zug, Freiburg und St. Gallen, total 32 aus andern Kantonen. In 20 Fällen wurde dem Begehr entsprochen, in zwei der Strafvollzug, in drei die Strafverfolgung übernommen. Zwei Verfolgte konnten nicht entdeckt werden, zwei Begehren wurden zurückgezogen, das eine deswegen, weil der Verfolgte unterdessen im Kanton Bern zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden war. Drei Begehren wurde nicht entsprochen, in zwei Fällen deswegen, weil die Angeklagten nach bernischem Rechte noch nicht strafmündig waren. Es wurden dann die in § 89 des Armengesetzes vorgesehenen Administrativmassnahmen gegen die beiden Burschen ergriffen. In 14 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 9 um Betrug, in 6 um Unterschlagung. In einem Falle hatte die st. gallische Regierung darauf gedrungen, die bernischen Gerichte möchten die Strafverfolgung eines im Kanton Bern wohnenden Berners wegen eines von ihm in St. Gallen begangenen Betruges übernehmen; angesichts des Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch konnten wir diesem Gesuche nicht entsprechen, sondern mussten die Auslieferung des Verfolgten bewilligen. In diesem, wie in andern Fällen wurde die Auslieferung übrigens auch nur prinzipiell, d. h. für den Fall bewilligt, dass der Verfolgte sich der verfolgenden Behörde des requirierenden Kantons nicht stellen sollte.

Ans Ausland stellten wir 31 Auslieferungsbegehren, nämlich 17 an Frankreich, 11 an Deutschland, 2 an die Niederlande, eines an Spanien. Letzteres wurde zurückgezogen. In 22 Fällen wurde dem Gesuche entsprochen, 4 Verfolgte konnten nicht entdeckt werden, in 2 Fällen wurde die Auslieferung verweigert, im einen deswegen, weil es sich herausstellte, dass der Verfolgte dem um die Auslieferung angegangenen Staate angehörte, im andern, weil die eingeklagten Handlungen im Zufluchtsstaate des Verfolgten nicht strafbar waren. In 9 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 8 um Betrug, in 5 um Fälschung, in 5 um einfache Unterschlagung, in 3 um Unterschlagung im Amt (diese drei Fälle betrafen Gemeindepolizisten). Ein Angeklagter hatte sich

nach Dakar (franz. Senegal) geflüchtet, wurde dort bei der Ankunft verhaftet und von Frankreich ausgeliefert. Die Solothurner Regierung verlangte von uns die Auslieferung einer Person, die auf unser Begehr von Frankreich an die Schweiz ausgeliefert worden war. Wir konnten jedoch ihrem Begehr nicht entsprechen; denn es handelte sich in Solothurn um Vergehen, die vor der Auslieferung der Angeklagten an die Schweiz begangen worden waren, und welche nicht den Gegenstand des Auslieferungsverfahrens gebildet hatten, da die Solothurner Regierung ihrerseits in der Sache kein Auslieferungsbegehr an Frankreich gestellt, und auch nach Auslieferung der Verfolgten an den Kanton Bern die Einwilligung der französischen Regierung zur Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung auch auf die im Kanton Solothurn eingeklagten Vergehen nicht erwirkt hatte, und anderseits hatte die Angeklagte nicht ohne weiteres in ihre Auslieferung an die Schweiz eingewilligt.

Durch Kreisschreiben vom 7. und 21. April gab uns das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Anleitungen mit Bezug auf die Einleitung des Auslieferungsverfahrens gegen Angeklagte, die sich nach aussereuropäischen Ländern, sowie gegen solche, welche sich nach England oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchtet haben. Wir brachten diese Anleitungen mit Kreisschreiben vom 10. und 24. April den Strafverfolgungsbehörden des Kantons zur Kenntnis.

Seitens ausländischer Staaten wurde die Auslieferung von 17 im Kanton Bern sich aufhaltenden oder verhafteten Personen angeholt, in 12 Fällen von Deutschland, in 4 von Frankreich, in einem von Italien, außerdem wurden 3 von deutschen Behörden Verfolgte, deren Auslieferung in früheren Jahren bewilligt worden war, im Berichtsjahre ausgeliefert. In 16 Fällen wurde dem Begehr vom Bundesrat, in einem vom Bundesgerichte entsprochen; ein Verfolgter konnte nicht entdeckt werden; das von ihm in Frankreich gestohlene Fahrrad aber wurde beigebracht und dem Eigentümer zugestellt. Das Bundesgericht hatte eine Einsprache eines von einer deutschen Behörde wegen Untreue verfolgten Anwaltes gegen seine Auslieferung zu beurteilen; es fand aber, dass der eingeklagte Tatbestand den Begriff der Unterschlagung nach bernischem Rechte (das die „Untreue“ nicht als strafbare Handlung kennt) erfülle, und wies die Einsprache ab.

Über einige Fälle der Übernahme der Strafverfolgung im interkantonalen Verkehr ist schon hiervor berichtet worden. Hier ist noch zu erwähnen, dass die bernischen Gerichte die Strafverfolgung eines im Kanton Basel-Land wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verfolgten und eines im Kanton Thurgau wegen Eigentumsbeschädigung verfolgten Berners übernahmen. In beiden Fällen erfolgten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Dagegen konnte einem Ansuchen des Zürcher Regierungsrates, der Kanton Bern möge einen ihm vom Auslande ausgelieferten Berner wegen aller ihm zur Last gelegten, in verschiedenen Kantonen begangenen Beträgereien durch seine Gerichte verfolgen und beurteilen lassen, mit Rücksicht auf Art. 9

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch nicht entsprochen werden. Ebenso wurde das von zwei im Kanton Bern wohnhaften Bernern, welche im Kanton Solothurn wegen einer unbedeutenden Misshandlung strafrechtlich verfolgt wurden, an den bernischen Regierungsrat gestellte Gesuch, derselbe möchte dem Kanton Solothurn die Übernahme ihrer Strafverfolgung anbieten, abgewiesen.

Im Berichtsjahr verlangten wir in 5 Fällen bei deutschen Staaten, in 2 bei Frankreich die Übernahme der Strafverfolgung dortiger Angehöriger, welche sich, nach Begehung strafbarer Handlungen im Kanton Bern, in ihr Heimatland geflüchtet hatten. In allen Fällen wurde dem Gesuche entsprochen. Anderseits entsprachen wir auch dem Ansuchen der preussischen Regierung um Übernahme der Strafverfolgung eines eine Zuchthausstrafe in Thorberg verbüßenden Berners wegen mehrerer von demselben in Bonn begangener Einbruchsdiebstähle.

Ein von Frankreich an Österreich ausgelieferter Angeklagter, dessen Durchlieferung durch die Schweiz der Bundesrat bewilligt hatte, wurde von der Berner Polizei von Boncourt nach Feldkirch transportiert.

Um eine Auslieferung, nicht zu strafrechtlichen Zwecken, handelte es sich in folgendem Falle: Der Kanton Solothurn verlangte die Zuführung eines im Kanton Bern niedergelassenen Solothurners, dessen Versetzung in eine Arbeitsanstalt vom heimatlichen Regierungsrat auf einseitigen Antrag seiner Heimatgemeinde ohne seine vorherige Abhörung beschlossen worden war. Die Zuführung wurde nicht bewilligt, da wesentliche Förmlichkeiten, wie sie der Kanton Bern bei Versetzungen in eine Arbeitsanstalt beobachtet, seitens der solothurnischen Regierung hier ausser acht gelassen worden waren.

Vermischte Fälle.

Mit Kreisschreiben vom 25. Juli brachte der Bundesrat uns das Inkrafttreten der am 4. Mai 1910 abgeschlossenen internationalen Übereinkunft betreffend die Bekämpfung unsittlicher Veröffentlichungen, welcher die Schweiz am 28. Juni 1910 beigetreten ist, zur Kenntnis. Diese Übereinkunft soll die internationale Verbreitung der Schmutzliteratur und unzüchtiger Bilder wirksam verhindern helfen. Mit der Handhabung der Übereinkunft in der Schweiz wurde die schweizerische Bundesanwaltschaft betraut. Durch Kreisschreiben vom 6. September teilte der Regierungsrat den bernischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden den Inhalt der Übereinkunft mit und wies sie an, jeden von derselben betroffenen Fall sofort der Polizeidirektion zu melden und ihr auch die in solchen Fällen ergehenden Strafurteile in Ausfertigung zuzustellen.

In 4 Fällen wurden an den Staat Entschädigungsbegehr gestellt, die unsere Direktion zu behandeln hatte. In einem Falle handelte es sich um die Entschädigung des Sträflings, der beim Unfall in der Kiesgrube zu Witzwil (siehe den Bericht dieser Strafanstalt) einen bleibenden Nachteil davongetragen hatte; es wurde ihm eine ansehnliche Summe aus dem Unfallfonds der Strafanstalt zugesprochen. In 2 Fällen wurde ungerechtfertigte Verhaftung geltend

gemacht, eines dieser Begehren wurde prinzipiell zugesprochen, die Entschädigungssumme vom Richter festgesetzt, das andere wies der Regierungsrat ab. In einem fernern Falle wurde eine Entschädigung wegen eines Versehens eines Regierungsstatthalters in einer Verwaltungssache gewährt.

In 2 Fällen ersuchte uns der st. gallische Regierungsrat um die Versetzung von bernischen Jünglingen, die von st. gallischen Gerichten wegen begangener Vergehen zur Enthaltung in Zwangserziehungsanstalten verurteilt worden waren, in eine bernische Anstalt oder um Übernahme der Kosten ihrer Enthaltung in einer st. gallischen Anstalt. Wir entsprachen diesen Gesuchen nicht, indem wir geltend machten, dass es sich in diesen Fällen um den Vollzug von Strafurteilen handle, und dass die Kosten dieses Vollzugs dem Kanton zur Last fallen, dessen Gerichte die Urteile gefällt haben.

In 2 Fällen gewährten wir bernischen oder im Kanton Bern niedergelassenen Inhabern elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt Hülfe zur Zurückführung von minderjährigen Kindern, welche sich gegen ihren Willen in andern Kantonen, bezw. im Auslande befanden, im einen Falle mit Erfolg, im andern, in welchem eine uneheliche Mutter, bezw. deren ausserordentlicher Beistand, die Auslieferung ihres in Sachsen verpflegten Kindes seitens seines Pflegevaters verlangte, erfolglos; d. h. es wurde die Mutter in diesem Falle auf den Weg der gerichtlichen Klage verwiesen.

Bern, den 2. April 1912.

*Der Polizeidirektor:
Simonin.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1912.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**